

Zu unserer Aufgabe gehört es nicht, solche Rezepte zu geben, die mechanisch für alle Fälle anwendbar wären, sondern die grundlegenden taktischen Regeln auszuarbeiten, die den Untersuchungsführer befähigen können, in jedem konkreten Fall die richtige Taktik für die Vernehmung eines Beschuldigten zu wählen, unter Berücksichtigung aller individuellen Besonderheiten sowohl der zu untersuchenden Sache als auch der Persönlichkeit des Beschuldigten. Die taktischen Mittel der Beschuldigtenvernehmung, die von der Untersuchungspraxis und der sowjetischen kriminalistischen Wissenschaft ausgearbeitet wurden, müssen in strenger Übereinstimmung mit den Forderungen der Strafprozeßordnung angewendet werden.

Die Strafprozeßordnung bestimmt die Grenzen der richtigen Anwendung der Vernehmungstaktik folgendermaßen: „Der Untersuchungsführer darf eine Aussage oder ein Geständnis des Beschuldigten nicht mit Hilfe von Gewalt, Drohungen oder anderen ähnlichen Maßnahmen erzwingen“ (Art. 136 StPO RSFSR).

Bei der Vernehmung des Beschuldigten sind nicht nur Gewaltanwendung und Drohungen unzulässig, sondern auch die bewußte Täuschung des Beschuldigten durch den Untersuchungsführer, z. B. durch Fälschung und Unterschieben von Beweisen. Man darf auch dem Beschuldigten nicht etwa versprechen, daß er freigelassen wird, falls er wahre Aussagen macht. Im Falle einer nachfolgenden Zurücknahme der Aussagen kann der Beschuldigte erklären, daß er die früheren Aussagen nur gemacht hat, damit der Untersuchungsführer sein Versprechen einlöst. Es ist klar, daß die Beweiskraft der erhaltenen Aussagen dann gleich null ist.

Das kategorische Verbot der Erzwingung von Aussagen oder des Geständnisses des Beschuldigten bedeutet nicht nur, daß die auf ungesetzlichem Wege erlangten Aussagen ihren Beweis wert verlieren, sondern vor allem, daß damit gegen die sozialistische Gesetzlichkeit verstoßen wird und die Rechte der Bürger im Stadium der Voruntersuchung verletzt werden.

2. Die Vorbereitung der Beschuldigtenvernehmung

Eine Voraussetzung für den Erfolg der Beschuldigtenvernehmung ist ihre gute Vorbereitung. Zu dieser Vorbereitung gehört hauptsächlich folgendes: das Studium des Materials, insbesondere des Milieus des begangenen Verbrechens; das Studium der Persönlichkeit des Beschuldigten; die Wahl des Zeitpunktes der Vernehmung; die Festlegung der